

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg
alle EVU mit Verkehren auf der Hamburger
Hafenbahn

Stephan Veh
Betriebskontrolleur
Railway Infrastructure
RI42-2
Veddeler Damm 14
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 42847- 1825
Fax: +49 40 42847- 4399

E-Mail
stephan.veh@hpa.hamburg.de
www.hamburg-port-authority.de

Datum 11.10.2021
AZ:

Bekanntgabe 7 zu den Angaben zu den örtlichen Zusätzen, Bft im westlichen Hafen, gültig ab 12.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 12. Dezember 2021 tritt die Bekanntgabe 7 zu den Angaben zu den örtlichen Zusätzen für die Bft im westlichen Hafen in Kraft. Die Bekanntgabe umfasst im Wesentlichen die Änderungen aufgrund geänderter Infrastruktur, die bereits mit EBL-Verfügungen bekanntgegeben wurden. Die Änderungen sind durch eine gestrichelte Linie am Textrand dargestellt.

Soweit weitere wesentliche Änderungen vorgenommen wurden, wird in diesem Schreiben darauf besonders hingewiesen.

Auszutauschen:

- Textteil
- Anhang 2-1 (angrenzende Infrastruktur)
- Anhang 2-2 (Verzeichnis der Gleise und deren Nutzlänge)

Neu aufgenommen:

- Anhang 3-409 (Angaben für EVU zur Sicherung des BÜ 409 bei Störungen)

Neben den Änderungen aufgrund geänderter Infrastruktur ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:

408.2101 2 (2) a)

Aktualisierung der Gleisneigungen aufgrund neuer Daten, zudem wurde der Verweis korrigiert. Die Neigungen über 2,5 ‰ sind nur noch an dieser Stelle gegeben.

408.4801 2 (2) a)

Pkt 1.2
Grenze MUE/DRA, Signalbezeichnung angepasst

Pkt 1.4

Das Gleis HBR803 ist abweichend mit Schienen der Bauform 60E2 ausgerüstet. Da es sich um ein durchgehendes Hauptgleis handelt, wurden hier keine Regelungen zum Hemmschuhbauform getroffen. Gem. Bebu/AnöZ dürfen in den durchgehenden Hauptgleisen keine Hemmschuhe verwendet werden. Sollte dieses im Rahmen von Bauarbeiten im Gleis HBR803 erforderlich werden, sind die erforderlichen Regelungen in der Beta zu treffen. Die Textstelle mit dem Verbot wurde innerhalb des Punktes 1.4 verschoben.

Pkt 1.6

Alle Gleise sind Güterzuggleise, Verbot von Reisezügen aufgrund von Gruppensignalen aufgrund des signaltechnischen Regelwerks (Rangierfahrten sind hiervon nicht betroffen)

Pkt 1.18

Die PZB-Magnete an den Ne 4 für die Einfahrt nach Mühlenwerder wurden übernommen.

Pkt. 4.3, 4.4, 4.7, 4.10

Die Inhalte wurden aus der Unterlage gelöscht, da sie für die EVU nicht relevant sind.

408.4811 7 g)

Es wurde ein Verbot des Rangierens ohne Ortskenntnis aufgenommen. Dieses ist erforderlich, da auf der Infrastruktur, insbesondere in den reinen Rangierbereichen, eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten ist. Ohne ausreichende Ortskenntnis wird hier eine hohe Gefahr von Fehlhandlungen (falsche BÜ-Sicherung, fehlerhaftes Verhalten in den Richtungsgleisen...) gesehen.

408.4811 7 k) Alte Süderelbe

Die Hauptsignale, bis zu denen eine Fahrt aus den Gleisen ASE561-ASE568 als Rangierfahrt fahren müssen, wurden korrigiert.

408.4811 7 l) Alte Süderelbe

Der Passus wurde gestrichen, da die dort gemachten Angaben nicht gänzlich widerspruchsfrei zu den Regelungen zu 408.4818 1 (1) waren. Weitere Erläuterungen siehe dort.

408.4814 1 (1) b)

Die ständige Langsamfahrstelle aufgrund des BÜ 409 wurde aufgenommen.

408.4814 3 (2)

Die Aufzählung der Gleisbögen mit einem Radius von weniger als 150 m und entsprechender Weichen wurde aktualisiert.

408.4814 7

Bzgl. der Maßnahmen wegen Gefälles waren in den Unterlagen bisher nur teilweise Regeln genannt. Die üblicherweise zu treffenden Regeln wurden neu aufgenommen.

408.4816 1 (1)

Die bisherigen Regeln zum Sichern von Bahnübergängen bei Störungen waren ausschließlich auf die BÜ mit Überwachungssignalen oder Überwachungslampe/Quittungslampe bezogen, da diese i.d.R. durch das Rangierpersonal bedient. Da jedoch auch signalgesteuerte Bahnübergangssicherungsanlagen zum Einsatz kommen, bei denen der Bediener die Sicherung anordnet, wurde der dritte Anstrich ergänzt. Aufgrund der Ergänzung werden den EVU für die betreffenden BÜ Auszüge aus der Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt. Ein reiner Hinweis auf 408.4816 2 ist nicht ausreichend, da schon für die bisherigen BÜ unterschiedliche Regeln zum Sichern in Abhängigkeit zur technischen Ausrüstung in der Bedienungsanweisung gegeben werden mussten und durch den BÜ 348 (Bft Hamburg Süd) ein weiterer Fall hinzugekommen ist, der durch Ril 408.48xx nicht abgedeckt ist.

408.4818 1 (1)

Neu ist das Ablaufen und Abstoßen nur noch in die Gleise ASE571-578 und ASE581-588 zugelassen. Die Gleise ASE561-568 stehen nicht mehr für den Ablaufbetrieb zur Verfügung, die technische Ausrüstung bleibt jedoch zunächst erhalten.

Zudem wurde deutlicher formuliert, wie die Abdeckung mit Sicherungshemmschuhen zu erfolgen hat.

Die Gleise ASE571-ASE578 und ASE581-588 sind ständig durch Sicherungshemmschuhe am Nordende abzudecken. Dieses ist bei Fahrten über den Nordkopf zu beachten. Die Hemmschuhe sind nach der Durchführung einer Fahrt wieder aufzulegen.

Dieses entbindet das EVU, das Ablaufbetrieb durchführen will, nicht davon, sich zu überzeugen, dass die Hemmschuhe auch wirklich aufgelegt und funktionsfähig sind.

408.4851 1 (7)

Die betriebliche Weisung bzgl. des Einleitens des Sperrgesprächs mit „*Merkhinweise und Sperren für das Gleis...*“ wird zum 12.12.2021 aufgehoben und durch den Zusatz „Sicherungsmaßnahmen durchgeführt“ im Wortlaut nach 408.0471 2 (7) ersetzt. Da sich dieser Zusatz jedoch in 408.4851 nicht wiederfindet, wurde entschieden, einheitlich den Wortlaut nach 408.0471 2 (7) zu verwenden. Eine Unterscheidung der Meldung, je nachdem ob es sich um ein Hauptgleis (408.0471) oder ein Nebengleis handelt (408.4851) ist nicht sinnvoll.

Neu wurde aufgenommen, dass statt der Betriebsstelle der Bahnhofsteil im Sperrgespräch zu nennen ist sowie bei Sperrungen aus Uv-Gründen dieses im Sperrgespräch mit anzugeben ist.

301.0002 2 (3)

Das Üs für BÜ 409 mit abweichendem Standort wurde gestrichen, dafür wurde Lf 7 für BÜ 409 neu aufgenommen

301.0501

Das Lf 7 mit der abweichenden Kennziffer 1.⁵ für BÜ 409 aufgenommen.

DGUV Information 214-089

die bisherigen Regelungen zur DGUV Information 214-055 wurden neu zugeordnet.

Anhang 2-1

Aktualisierung

Anhang 2-2 Übersicht der Gleise ...

Es wurden Fehlerkorrekturen der Nutzlängen der Gleise WHO001-WHO009 vorgenommen, zudem wurde für Fahrten aus 560er-Gruppe die Fahrt als Rf bis S503/S504 korrigiert und das Gleis AWO445 wurde wieder vollständig in Betrieb genommen. Das Gleis WHO025 ist neu Verkehrsgleis, eine vorübergehende Lokabstellung bleibt jedoch möglich.

Anhang 3-409 Bedienungsanweisung BÜ 409

Da die EVU keinerlei Bedienungen an der Anlage vornehmen können und der Anhang des Bebu überwiegend die Ausleuchtung und Handlungen des Ww beschreibt, wird für die EVU ein spezieller Anhang bzgl. Störungen unter der gleichen Anhangsnummer erstellt.

Folgende EBL-Verfügungen verlieren mit Ablauf des 11.12.2021 ihre Gültigkeit:

Nr.	Inhalt
002/2021	Änderung vorübergehender Langsamfahrstelle zwischen Bft Hausbruch Mitte und Bft Hmb Hohe Schaar
006/2021	Inbetriebnahme Dreigleisigkeit Waltershofer Brücken
007/2021	Anbindung Gleis AWO445

Ich bitte, Ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Veh